

**VI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung), hat Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom 05.09.2023 folgende VI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Höhe der Gebühren

1. Erwerb von Nutzungsrechten:

- | | | |
|----------|--|------------|
| 1.1. | An Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten | |
| 1.1.1. | Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte | |
| 1.1.1.1. | je Stelle im Erdgrab | 2.760,00 € |
| 1.1.1.2. | je Stelle in der Grabkammer | 1.380,00 € |
| 1.1.2. | Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte | 1.380,00 € |
| 1.1.3. | Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte: | |
| 1.1.3.1. | Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr ganz oder anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs wie bei Gebührenziffer 1.1.1.1. bzw. 1.1.1.2. zu zahlen. | |
| 1.1.3.2. | Während der Ruhezeiten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht wiedererworben wird, 1/30 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach der Ziffer 1.1.1.1. bzw. 1/15 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach Ziffer 1.1.1.2. zu zahlen. | |

1.1.4.	Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnen-Wahlgrabstätte:	
1.1.4.1.	Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr ganz oder anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs wie bei Gebührenziffer 1.1.2. zu zahlen.	
1.1.4.2.	Während der Ruhezeiten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht wiedererworben wird, 1/15 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach der Ziffer 1.1.2. zu zahlen.	
1.2.	An Reihengrabstätten	
1.2.1.	Bereitstellung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	850,00 €
1.2.2.	Bereitstellung einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
1.2.2.1.	im Erdgrab	2.100,00 €
1.2.2.2.	in der Grabkammer	1.260,00 €
1.2.3.	Bereitstellung einer Urnen – Reihengrabstätte	525,00 €
1.2.4.	Bereitstellung einer Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten	55,00 €
	In den Fällen der Ziff. 1.2.4 ist auf die Erhebung der Gebühren für das Grab und die Grabbereitung zu verzichten, wenn die Eltern des verstorbenen Kindes den Nachweis des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB XII (Sozialgesetzbuch) erbringen.	
1.3.	Bereitstellung eines anonymen Urnengrabes	525,00 €
1.4.	Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich	705,00 €
1.5.	Beisetzung am Familienbaum (bis zu 4 Aschen je Baum)	2.820,00 €

2. **Bestattung (Grabbereitung):**

2.1.	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
2.2.	Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
2.2.1.	Wahlgrabstätten	
2.2.1.1.	im Erdgrab	650,00 €
2.2.1.2.	in der Grabkammer	450,00 €
2.2.2.	Reihengrabstätten	
2.2.2.1.	im Erdgrab	475,00 €
2.2.2.2.	in der Grabkammer	450,00 €
2.2.3.	Urnengrabstätten	
2.2.3.1.	im Wahlgrab	260,00 €
2.2.3.2.	im Reihengrab	210,00 €
2.2.4.1	anonymes Urnengrab	210,00 €
2.2.4.2	Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich	260,00 €

2.2.5.	Tot- und Fehlgeburten	110,00 €
3. <u>Benutzung der Trauerhalle</u>		
3.1.	Für die Unterbringung einer Leiche pro Tag in der Sarg-einstellung (Tag der Einlieferung und der Beerdigung gelten als ein Tag)	45,00 €
3.2.	Nutzung der Halle für die Trauerfeier	210,00 €
3.3.	Nutzung des Unterstandes Begräbniswald für die Trauerfeier	90,00 €
4. <u>Ausbettung</u>		
4.1.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.960,00 €
4.2.	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.079,00 €
4.3.	Urnen	786,00 €
5. <u>Pflegekosten</u>		
5.1.	Reihenkammergrab ohne Pflegeverpflichtung durch die Angehörigen	620,00 €
5.2.	Reihenkammergrab mit Pflegeverpflichtung durch die Angehörigen	311,00 €
5.3.	Einsäen mit Rasen und nachfolgende Pflege eines Erd- oder Kammergrabes bis zum Ablauf der Ruhezeit Pro Jahr pro Stelle	125,00 €
6. <u>Grababräumungen einschl. Entsorgungspauschale</u>		
6.1.	Grababräumung Reihengräber (im Vorhinein)	311,00 €
6.2.	Grababräumung Erdwahl-Einzelgrab	1.156,00 €
6.3.	Grababräumung Erdwahl-Doppelgrab	1.573,00 €
6.4.	Grababräumung Urnen-Wahlgrab	740,00 €
6.5.	Grababräumung Urnen-Reihengrab (im Vorhinein)	66,00 €
6.6.	Besondere Leistungen, die nicht in 6.1. – 6.5. enthalten sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.	

Werden besondere Leistungen, die nicht in den Abschnitten 2. – 5. aufgeführt sind, erbracht, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 2

Diese VI. Nachtragssatzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 01.12.2023

Frank Stein
Bürgermeister